

Einkaufsbedingungen COEXAL GmbH, Stand 08/2011

1. Geltungsbereich

Die Rechtsbeziehungen zwischen Lieferanten/Dienstleistern (nachfolgend AN genannt) und Besteller (nachfolgend AG genannt) richten sich nach diesen Bedingungen und etwaigen sonstigen Vereinbarungen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

2. Bestellung

Eine Bestellung gilt erst als erteilt, wenn sie dem AN mindestens in Textform zugeht. Vorab mündlich oder fernmündlich erteilte Bestellungen sind für den AG nur verbindlich, wenn sie durch nachträgliche Übersendung einer Bestellung in Textform durch den AG bestätigt werden. Durch den AG vorgegebene Zeichnungen mit besonderen Spezifikationen sowie Toleranzangaben sind verbindlich und durch den AN zu bestätigen.

Mit der Annahme der Bestellung erkennt der AN an, dass er die Leistungen bzw. Spezifikationen der Bestellung voll erfüllen kann. Diese verschafft er sich durch ausführliche Prüfung der Bestellvorgaben des AG. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern, fehlenden Maßen und Spezifikationen in den vom AG vorgelegten Unterlagen, Zeichnungen und Plänen besteht für den AG keine Verbindlichkeit. Hier ist der AN verpflichtet, den AG über derartige Fehler kurzfristig in Kenntnis zu setzen, so dass die Bestellunterlagen korrigiert und erneuert werden können. Dies gilt auch bei fehlenden Unterlagen oder Zeichnungen.

3. Bestellbestätigung

Bestellungsannahmen in Form von Auftragsbestätigungen sind dem AG unverzüglich, spätestens nach 3 Werktagen, zuzuleiten. Alternativ der Auftragsbestätigung bestätigt der AN mittels Annahmevermerk auf der Kopie der Bestellung innerhalb 3 Werktagen. Für Kooperationsleistungen gilt eine Frist von 2 Werktagen für die Bestellannahme.

Sollte keine schriftliche Bestätigung durch den AN innerhalb obiger Fristen erfolgen, so gilt die Bestellung in vollem Umfang als durch den AN angenommen. Nimmt der AN die Bestellung nicht an, so ist der AG zum Widerruf berechtigt. Der Widerruf hat schriftlich zu erfolgen.

Mit Annahme der Bestellung gewährleistet der AN die Wahrung der bestätigten Termine für bereits bestehende Aufträge.

4. Geheimhaltung

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

Werkzeuge, Zeichnungen, Spezifikationen, Muster, Modelle, Marken, Schablonen und Aufmachungen oder ähnliches, die dem AN zur Ausführung der Bestellung überlassen oder im Auftrag des AG hergestellt werden, bleiben Eigentum des AG und dürfen an Dritte nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des AG weitergegeben werden. Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen im Einzelfall sind diese unverzüglich mit

Erledigung der Bestellung ohne besondere Aufforderung an den AG zurückzugeben. Mit derartigen Fertigungsmitteln, Marken und Aufmachungen hergestellte bzw. ausgezeichnete Erzeugnisse dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch den AG an Dritte geliefert werden.

Die Vervielfältigung von Gegenständen, Unterlagen sowie Zeichnungen ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Etwaige Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung werben.

Diese Vorschrift gilt auch über das Ende der vertraglichen Beziehung hinaus solange weiter, wie die geheim zuhaltende Tatsache nicht ohne Verschulden des AN bekannt geworden ist.

5. Liefertermine / Fristen / Vertragsstrafe

Die vereinbarten Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Es gilt der auf der Bestellung fixierte Liefertermin, hier muss die Ware an der vom AG angegebenen Empfangsstelle eingegangen sein. Bei vereinbarter Abholung durch den AG muss die Kooperationsware zum Bestelltermin abholbereit durch den AN sein. Falls Verzögerungen zu erwarten sind, hat der AN dies unverzüglich mitzuteilen und die Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Auftrags durch den AG einzuholen.

Für vorherige Lieferungen durch den AN bedarf es der ausdrücklichen Genehmigung seitens des AG. Eine Abnahmeverpflichtung besteht durch den AG nicht.

Kommt der AN in Verzug, so hat der AG nach Mahnung unbeschadet weiterer gesetzlicher Rechte wegen der verzögerten Leistung das Recht, eine Vertragsstrafe von 0,5% des Netto-Bestellwertes pro angefangene Woche, höchstens 5% des Netto-Bestellwertes und/oder der Lieferung zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Die geleistete Vertragsstrafe wird auf einen Schadensersatzanspruch angerechnet. Weitere Folgekosten aufgrund Produktionsstillstand, administrative Kosten, anfallende Sondertransporte, Sortierkosten sowie Reklamationskosten Kunden - AG werden gesondert aufgeführt und dem AN weiterberechnet.

6. Beistellware

Beigestellte Ware bleibt Eigentum des AG. Es ist als solches getrennt zu lagern und darf nur für Bestellungen des AG verwendet werden. Über die Mengenänderungen aufgrund Weiterverarbeitung, Ausschuss, Rücklieferung hat der AN eine permanente Inventur zu führen. Für Wertminderung oder Verlust haftet der AN auch ohne Verschulden. Die Gegenstände, die mit dem vom AG beigestellten Material hergestellt werden, sind im jeweiligen Fertigungszustand AG-Eigentum. Der AN verwahrt und verarbeitet diese Gegenstände für den AG; bei Verbindung der beigestellten Ware mit Waren des AN oder Waren dritter Personen gilt der AG demgemäß hinsichtlich der sachenrechtlichen Vorschriften als Hersteller der neu hergestellten Sache. Im Kaufpreis sind Kosten für die Verwahrung und Versicherung für die verwahrten Gegenstände und Materialien des AG enthalten.

7. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

8. Gefahrenübergang / Liefervorschriften / Wareneingang

Soweit nicht anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung auf Kosten des AN spesenfrei an die vom AG angegebene Lieferadresse. Die Einhaltung der gültigen Transportvorschriften obliegt dem AN. Der Gefahrenübergang der Ware erfolgt bei Übergabe an den AG.

Trägt der AG ausnahmsweise die Fracht, so hat der AN die vom AG vorgeschriebene Beförderungsart zu wählen, sonst die für den AG günstigste Beförderungs- und Zustellart. Bei Abholung durch den AG muss die Ware zum vereinbarten Zeitpunkt versandbereit bereit gestellt werden.

Sämtliche Waren werden bei Übergabe durch den AG quittiert. Der AG führt stichprobenartig Wareneingangskontrollen und Identprüfungen durch.

9. Wareneingangskontrolle / mangelhafte Lieferung

Der AN hat die gelieferte Ware vor Auslieferung auf Einhaltung der vereinbarten Eigenschaften hin zu prüfen und den Zustand der gelieferten Ware in einem Werksausgangszeugnis fest zu halten. Die Wareneingangskontrolle des AG beschränkt sich auf Identprüfung der Liefermenge der Ware sowie auf das Vorhandensein von sichtbaren Transportschäden. Sämtliche Waren werden bei Übergabe durch den AG quittiert. Bei Verlust der Lieferpapiere ist eine Anerkennung der Lieferung ohne gültige Unterschrift des AG nicht möglich. Weitere Kontrollen der gelieferten Ware finden erst im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems als produktionsbegleitende Qualitätskontrollen statt. Der AN verzichtet wegen dieser Handhabung auf die Rüge nicht ausreichender oder verspäteter Wareneingangskontrolle gemäß § 377 HGB.

Bei Lieferung fehlerhafter Ware wird dem AN Gelegenheit zur Nachbesserung oder Nachlieferung gegeben. Kann der AN diese nicht durchführen oder kommt er dem nach Aufforderung und Fristsetzung nicht unverzüglich nach, so berechtigt das den AG, unbeschadet dessen weiterer gesetzlicher Rechte wegen der nicht vertragsgemäßen Leistung vom Vertrag zurückzutreten. In dringenden Fällen ist der AG berechtigt, nach Benachrichtigung des AN, die Nachbesserung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der AN. Für die Reklamationsbearbeitung aufgrund fehlerhafter Ware erhebt der AG einen pauschalen Bearbeitungsbetrag in Höhe von 50,00 € netto.

Für das vom AN gefertigte Produkt bzw. für den von ihm durchgeführten Auftrag endet die Gewährleistung mit Ablauf von 24 Monaten nach Lieferung und Abnahme, sofern nicht das Gesetz eine längere Verjährungsfrist oder eine Ablaufhemmung vorsieht. Soweit vorstehend nicht anders geregelt, richtet sich die Haftung des AN für nicht vertragsgemäße Leistungen nach den gesetzlichen Vorschriften.

10. Verpackung

Die Verpackung ist im Preis inbegriffen. Ist ausnahmsweise etwas anderes vereinbart, so ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis durch den AN zu berechnen. Der AN hat die vom AG vorgegebene Verpackungsart zu wählen und darauf zu achten, dass durch die Verpackung die Ware vor Beschädigungen geschützt ist.

Bei Leihverpackungen für Beistellware hat der AN nach Aufforderung eine Aufstellung über Verlust / Beschädigung sowie eine jährliche Inventurmeldung an den AG zu erstellen. Dies gilt auch für Leihverpackungen seitens des AN an den AG. Leihverpackungen sind pfleglich und nur für den dafür vorgeschriebenen Verwendungszweck zu nutzen.

11. Versandpapiere

Sämtliche Warenbegleitpapiere sind dem AG bei Warenanlieferung in zweifacher Ausfertigung bei jeder Lieferung zu übergeben. Es müssen auf jedem Papier die Bestellnummer/-datum sowie die Artikelnummer des AG vermerkt sein. Weiterhin sind alle Warenpapiere mittels QS-Freigabevermerk AN zu kennzeichnen.

Folgende spezielle Angaben müssen auf den Warenbegleitpapieren zusätzlich zu den allgemeinen Angaben aufgeführt werden:

- Butzenmaterial: Charge je Karton, spezielle Härte- und Toleranzangaben vom AG auf Lieferschein und Werkszeugnis
- Bandmaterial: Angabe jedes Ringeinzelgewicht mit zugehöriger Charge (Einzelkennzeichnung auf jeden Ring), spezielle Härte- und Toleranzangaben vom AG auf Lieferschein und Werkszeugnis
- Kooperationsware: Angabe Produktionscharge des AG sowie Charge AN auf Lieferschein und Werkszeugnis, spezielle Härte- und Toleranzangaben vom AG auf Lieferschein und Werkszeugnis

12. Rechnungslegung / Zahlungsfristen / Preise

Rechnungen sind durch den AN für jede Bestellung gesondert zu erteilen. Die Zahlung erfolgt erst nach vollständigem Eingang der mangelfreien Ware bzw. vollständiger mangelfreier Leistung und nach Eingang der Rechnung. Bei Teillieferungen gilt dies entsprechend. Zeitverzögerungen, die durch unrichtige oder unvollständige Rechnungen entstehen, beeinträchtigen keine Skontofristen. Es gelten die auf der Bestellung festgelegten Zahlungsfristen. Forderungen des AN an den AG dürfen nur mit dessen Zustimmung an Dritte abgetreten werden. Ausgenommen hiervon sind Abtretungen im Rahmen geschäftsüblicher Verlängerungsformen des Eigentumsvorbehalts oder im Rahmen von Factoring Verträgen.

Die in den Bestellungen angegebenen Preise verstehen sich als Festpreise incl. aller Zuschläge des AN. Für Warenlieferungen sind im Festpreis sämtliche Kosten zur Lieferung an die vom AG vorgegebene Lieferadresse enthalten.

13. Schutzrechte

Der AN haftet für von ihm schuldhaft verursachte mittelbare und unmittelbare Schutzrechtsverletzungen. Er stellt den AG und dessen Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei. Dies gilt nicht, soweit der AN die gelieferte Ware nach vom AG übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Anordnungen hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm hergestellten Erzeugnissen nicht wissen kann, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

14. Produzentenhaftung

Der AN haftet gegenüber dem AG für Mängel am Kaufgegenstand gemäß der §§ 433 ff. BGB. Eine Beschränkung der Haftung in rechtlicher und/oder zeitlicher Hinsicht zu Lasten des AG ist ausgeschlossen. Für die Verjährung der Gewährleistungsansprüche gilt alleine § 438 BGB.

Der AN übernimmt die Produkthaftung und stellt den AG bzw. die dem AG verbundenen Unternehmen von Produkthaftungsforderungen im Sinne des Produkthaftungsgesetzes von Konsumenten und/oder Dritten, die durch gelieferte Produkte vom AN an den AG entstehen könnten, frei. Der AN verpflichtet sich daher, eine ausreichende Versicherung zur Tilgung von Schäden bei Produkthaftung abzuschließen. Hierüber hat der AN nach Vertragsabschluss einen geeigneten Nachweis gegenüber dem AG zu führen.

15. Allgemeine Bestimmungen, Gerichtsstand

Sollte eine Klausel nichtig sein oder werden, bleiben die übrigen Klauseln Gültigkeit. Erfüllungsort ist Leinatal OT Schönau v.d.W. Für die Lieferung kann etwas anderes vereinbart werden. Gerichtsstand ist für Leinatal OT Schönau v.d.W. das sachlich und örtlich zuständige Gericht. Die Geschäftsbeziehung unterliegt dem deutschen Recht unter Einschluss der Konvention der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Kauf beweglicher Sachen. Ergänzend zur Konvention gelten insbesondere die §§ 478, 479 BGB.